

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00289 vom 17. Februar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00289

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00289 du 17 février 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00289 del 17 febbraio 2022

Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung | [Der Beschwerdeführer, ein 1985 geborener kenianischer Staatsangehöriger, reiste 2013 in die Schweiz ein, wo er erfolglos um Asyl ersuchte. Seit 2014 lebt er in einer Beziehung mit einer Schweizer Bürgerin. Im Jahr 2018 kam die gemeinsame Tochter zur Welt.] Es ist unbestritten, dass zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Partnerin ein im Sinn von Art. 8 Abs. 1 EMRK schutzwürdiges Konkubinat vorliegt. Da der Beschwerdeführer auch die Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 AIG erfüllt, kommt ihm in der Schweiz ein Aufenthaltsanspruch zu (E. 2.2). Anlässlich einer Befragung durch das Verwaltungsgericht haben der Beschwerdeführer und seine Partnerin ausreichend dargetan, dass es dem Beschwerdeführer bis anhin unmöglich war, ein gültiges kenianisches Ausweispapier zu beschaffen. Sie konnten zudem aufzeigen, dass es dem Beschwerdeführer nicht zugemutet werden kann, sich weiter um die Ausstellung eines Passes zu bemühen. Folglich ist dem Beschwerdeführer trotz fehlendem Ausweispapier in Anwendung von Art. 8 Abs. 2 VZAE eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (E. 2.4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.